

## Evaluationsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen (EvO)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Methoden
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Studentische Lehrevaluation
- § 6 Verfahren bei der studentischen Lehrevaluation
- § 7 Befragung der für die Leitung von Praktika zuständigen Bediensteten von Behörden und Praxisunternehmen
- § 8 Befragung der Absolventinnen und Absolventen
- § 9 Befragung der Lehrenden
- § 10 Interne Qualitätszirkel
- § 11 Qualitätsgespräche
- § 12 Umsetzung der Ergebnisse
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 28 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung – HfÖVG – vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376) hat die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen die folgende Ordnung über die regelmäßige Evaluierung des Studiums – Evaluationsordnung (EvO) – als Satzung erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Gegenstand, Arten und Verfahren der Evaluation an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.

### § 2 Ziele

(1) Mit der Evaluation werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Qualitätssicherung und –verbesserung durch kontinuierliche Reflexion der Studienbedingungen sowie der Lehre in Fachtheorie und Fachpraxis,
- b) Qualitätssicherung und –verbesserung der fachpraktischen Ausbildung,
- c) Schaffung von Grundlagen für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule sowie für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes in den Studiengängen.

(2) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Mitglieder der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung der sich daraus ergebenden Entscheidungen mitzuwirken. Lehrbeauftragte sollen in das System eingebunden werden.

(3) Die regelmäßige Durchführung hochschulintern verantworteter Evaluation von Studium, Lehre und Fachpraxis ist eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, die als solche hochschulextern verantwortete Verfahren sind, die der Einhaltung von Mindeststandards dienen.

(4) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Sie können bei der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldeten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer herangezogen werden.

### § 3 Methoden

(1) Die Evaluation an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen erfolgt insbesondere durch regelmäßige methodisch geleitete interne Evaluation, die in der Regel mindestens einmal innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraums durchgeführt werden.

(2) Interne Evaluation besteht aus folgenden Elementen:

- a) Studentische Lehrevaluation zur Fachtheorie und Fachpraxis (§ 5)
- b) Befragung der für die Leitung von Praktika zuständigen Bediensteten von Behörden und Praxisunternehmen (§ 7)
- c) Befragung der Absolventinnen und Absolventen (§ 8)
- d) Befragung der Lehrenden zur Qualität und den Rahmenbedingungen der Lehre (§ 9)
- e) Interne Qualitätszirkel (§ 10)

(3) Formen der externen Evaluation sind:

- a) Peer reviews (z. B. durch andere Hochschulen)
- b) Begutachtung durch externe Institutionen im Rahmen regelmäßiger Reakkreditierungsverfahren

(4) Die *interne Evaluation* gemäß Absatz 2 kann auf elektronischem Wege erfolgen (online-Befragung). Eine online-Befragung ist nur zulässig, wenn die Anonymität der Befragten technisch gewährleistet werden kann. Sofern die Erhebung personenbezogener Daten zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung, zur Verhinderung mehrfacher Bewertung derselben Lehrveranstaltung oder zur Verarbeitung abgegebener Bewertungen technisch notwendig ist, sind erhobene Daten unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren, sobald der Erhebungszweck erreicht ist. Innerhalb einer Erprobungsphase, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen soll, kann die studentische Lehrevaluation mittels online-Befragung auf einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden.

(5) Die *externe Evaluation* gemäß Absatz 3 erfolgt anlassbezogen auf Initiative des Hochschulrats sowie im Rahmen regelmäßiger Reakkreditierungsverfahren.

### § 4 Zuständigkeiten

(1) Die Rektorin oder der Rektor trägt für die regelmäßige Durchführung sämtlicher Evaluationsverfahren im Sinne dieser Ordnung und die sich daran anschließenden Maßnahmen an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen Sorge. Die Rektorin oder der Rektor schafft die hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor stellt dies insbesondere durch die Einrichtung einer bzw. eines Evaluationsbeauftragten sicher, die oder der die Evaluationsverfahren und die Umsetzung der aus diesen hervorgehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassend begleitet. Die Aufgabenwahrnehmung kann sowohl im Nebenamt als auch durch Dritte erbracht werden.

(3) Die oder der Evaluationsbeauftragte bestimmt das Verfahren und die einzusetzenden Instrumente im Benehmen mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Fachbereiche. Sie oder er legt dem Hochschulrat alle zwei Jahre einen mit der Rektorin oder dem Rektor abgestimmten Evaluationsplan vor, der Art, Umfang und Zeitpunkt der durchzuführenden Maßnahmen festlegt.

(4) Die oder der Evaluationsbeauftragte überwacht zur Wahrung der berechtigten Interessen der von der Evaluation Betroffenen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die Erhebung, Verarbeitung und weitere Verwendung sowie die Löschung der personenbezogenen Daten. Sie oder er wertet die erhobenen Daten aus, informiert die jeweils Beteiligten und die Hochschulöffentlichkeit und erstellt einen Bericht über die erfolgten Evaluationen (Evaluationsbericht). Sie oder er ist zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Amtsausübung erlangten Informationen über einzelne Personen verpflichtet; § 11 bleibt unberührt.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen der internen Evaluation erfolgt in Abstimmung mit den Fachbereichssprechern und

Fachbereichssprecherinnen sowie den Verwaltungen.

### **§ 5 Studentische Lehrevaluation**

(1) Die studentische Lehrevaluation ist die Befragung der Studierenden nach der von ihnen wahrgenommenen Qualität der Lehrveranstaltungen und praktischen Studienabschnitte.

(2) Zu Zwecken des überregionalen Qualitätsvergleichs kann diesen Befragungen ein überregional abgestimmtes Erhebungsinstrument zu Grunde gelegt werden.

(3) Die studentische Lehrevaluation wird als Totalerhebung alle zwei Jahre durchgeführt. Sie umfasst alle im jeweiligen Semester an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen angebotenen Lehrveranstaltungen. Zusätzlich können bei besonderem Bedarf oder auf Wunsch von Lehrenden Teilerhebungen durchgeführt werden.

### **§ 6 Verfahren bei der studentischen Lehrevaluation**

(1) Die Bewertungen der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden erfolgt anonym. Die oder der Evaluationsbeauftragte wertet die Ergebnisse pro Lehrveranstaltung aus und leitet den Lehrenden deren Ergebnisse sowie Vergleichsergebnisse nach Absatz 3 zu. Bei der Evaluation unter Verwendung von Fragebogen werden diese den Lehrenden zum Verbleib überlassen.

(2) Die lehrveranstaltungsbezogenen Auswertungen bilden mit den Vergleichsergebnissen die Grundlage für ein Qualitätsgespräch zwischen Lehrenden und Studierenden.

(3) Vergleichsergebnisse stellen die zusammengefassten Mittelwerte aller im selben Fach Lehrenden den Individualergebnissen gegenüber.

(4) Das gesamte Datenmaterial wird zu Zwecken der personenunabhängigen Qualitätsbewertung aller Lehrveranstaltungen aufbereitet und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Ergebnisse dieser Analyse sind Bestandteil des Evaluations-

berichts, der dem Hochschulrat zugeleitet wird.

### **§ 7 Befragung der für die Leitung von Praktika zuständigen Bediensteten von Behörden und Praxisunternehmen**

(1) Die Befragung der für die Praktika verantwortlichen Bediensteten von Behörden wird nach Bedarf durchgeführt, sofern Dienststellenleitungen und Personalräte ihre Zustimmung erteilen.

(2) Die Befragung der für die Praktika verantwortlichen Mitglieder von Unternehmen und Einrichtungen der Berufspraxis werden regelmäßig durchgeführt.

### **§ 8 Befragung der Absolventinnen und Absolventen**

(1) Befragungen von Absolventinnen und Absolventen werden nach Bedarf als schriftliche oder online-Befragung mittels Fragebogen oder als Workshop, eventuell mit einer Bestenauswahl durchgeführt.

(2) Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Polizeivollzugsdienst erfolgt im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport und unter seiner organisatorischen Leitung. Die Ergebnisse sind von der oder dem Evaluationsbeauftragten auszuwerten und zu dokumentieren.

(3) Das Datenmaterial wird zu Zwecken der personenunabhängigen Qualitätsbewertung des Studiums und der hierdurch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen aufbereitet und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Ergebnisse dieser Analyse sind Bestandteil des Evaluationsberichts, der dem Hochschulrat zugeleitet wird.

### **§ 9 Befragung der Lehrenden**

(1) Befragungen von Lehrenden beziehen sich auf die von ihnen wahrgenommene Qualität der Lehrveranstaltungen, der Studierbarkeit der Module sowie der lehrbezogenen Infrastruktur.

(2) Die Befragung der Lehrenden wird regelmäßig modulbezogen durchgeführt; die Entscheidung über die zu evaluieren-

den Studienmodule trifft der zuständige Fachbereichsrat.

### **§ 10 Interne Qualitätszirkel**

(1) Qualitätszirkel sind Diskussionsforen zwischen Vertretern der Hochschule und der Studierenden jeweils eines Studiengangs unter Moderation des oder der Evaluationsbeauftragten. Sie dienen der Verbesserung der Studienbedingungen und haben personenunabhängig Fragen der Studierbarkeit, der Lehrinhalte und der sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten zum Gegenstand.

(2) Am Qualitätszirkel nehmen bis zu zwei Vertreter jeder Studiengruppe des jeweiligen Studiengangs, welche das erste Fachsemester abgeschlossen hat, die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Fachbereichs und die Hochschulleitung teil. Lehrende des Studiengangs können daran teilnehmen.

(3) Qualitätszirkel finden mindestens in jedem fünften Semester statt.

(4) Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem jeweiligen Fachbereichsrat zur Beratung vorzulegen.

### **§ 11 Qualitätsgespräche**

Die oder der Evaluationsbeauftragte beobachtet die Ergebnisse und empfiehlt haupt- und nebenamtlich Lehrenden, die wiederholt unterdurchschnittlich bewertet wurden, ein gemeinsam mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Fachbereichs zu führendes Qualitätsgespräch, das der Erörterung und Vereinbarung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung (Fort-, Weiterbildung, Coaching, kollegiale Hospitation) dient. Für den Fall, dass dieser Vorschlag nicht angenommen wird, unterrichtet die oder der Evaluationsbeauftragte die Hochschulleitung.

### **§ 12 Umsetzung der Ergebnisse**

Aus der internen Evaluation sind Konsequenzen zu ziehen. Die in einem Evaluationsbericht, der jährlich zu erstellen ist,

zusammengefassten Ergebnisse sind in den Fachbereichsräten zu beraten; der Fachbereichsrat beschließt einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Empfehlungen der oder des Evaluationsbeauftragten.

### **§ 13 Datenschutz**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, die im Rahmen des Evaluationsverfahrens mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Bremischen Datenschutzgesetz verpflichtet.

(2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen an nicht mit der Evaluation befasste Personen nicht weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Evaluationszwecken zu verwenden.

(3) Personenbezogene oder personenbeziehbare quantitative Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aggregiert und damit anonymisiert werden; sie sind so früh zu vernichten, wie es der Evaluationszweck zulässt. § 2 Absatz 4 bleibt davon unberührt.

(4) Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere bei technisch unterstützter Erhebung die Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsergebnissen. Die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 7 Bremisches Datenschutzgesetz eingehalten werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die nach § 46 HfÖVG zuständige Behörde in Kraft.